

Weisung zur Gemeindeversammlung

Montag, 4. März 2019

um 20.00 Uhr

in der Mehrzweckhalle Zentrum



Allgemeine Informationen



Grundsatz

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in Urdorf Wohnsitz haben.

"Wer stimmt, bestimmt!"

Die Demokratie in unserem Dorf lebt von der Gemeindeversammlung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Urdorfer Stimmberechtigten und ist geprägt von der Teilnahme engagierter Einwohnerinnen und Einwohner. Von den rund 6'000 Stimmberechtigten machen jedoch nur etwa 3 Prozent von diesem wichtigen Bürgerrecht Gebrauch.

Durchführungsort

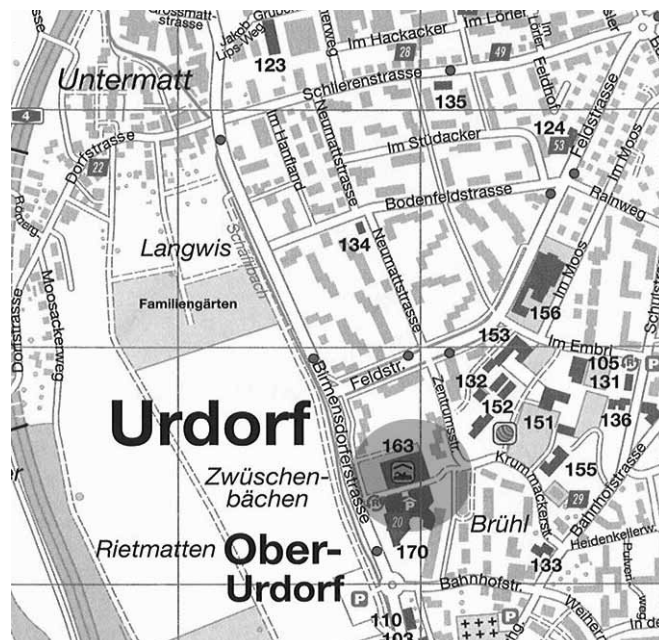
Die Gemeindeversammlungen werden in der Mehrzweckhalle Zentrum, an der Birmensdorferstrasse 77, durchgeführt und beginnen in der Regel um 20.00 Uhr.

Aktenauflage

Die Akten liegen ab Freitag, 15. Februar 2019, bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindehaus A, Präsidialabteilung, Büro OG 13, zur Einsicht auf.

Schalteröffnungszeiten Verwaltung:

Mo. - Mi. 08.30 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr
Do. 08.30 - 12.00 Uhr / 13.30 - 18.30 Uhr
Fr. 07.30 - 14.00 Uhr



Kontaktadresse / Weitere Informationen

Die Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zur Verfügung (Tel. 044 736 51 30 oder praesidial@urdorf.ch).

Auf der Webseite der Gemeinde Urdorf (www.urdorf.ch) können Sie die aktuelle wie auch vergangene Weisungen der Gemeindeversammlungen unter der Rubrik "Behörden" unter "Gemeindeversammlung" herunterladen.

Wünschen Sie die Weisung jeweils zugestellt? Sie können die Weisung auf www.urdorf.ch unter der Rubrik "Services" im "Newsletter-Service" als Newsletter-Abonnement digital abonnieren oder unter "Online-Schalter" per Post anfordern.

Wir bitten Sie, Ihre persönliche Weisung an die Gemeindeversammlung mitzubringen. Vor Ort werden nur wenige Exemplare aufgelegt.

Traktandenliste

Mit Beschluss vom 28. Januar 2019 wurde für die Gemeindeversammlung vom Montag, 4. März 2019, folgendes Geschäft festgelegt:

	Referent/in	Seite
1. Politische Gemeinde		
1.1 Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal, Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019	Sicherheits- und Gesundheitsvorstand Andreas Herren	4



1.1 Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal, Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 Die Vorlage in Kürze

Aufgrund veränderter kantonaler Rechtsgrundlagen muss der Spitalverband Limmattal seine Statuten revidieren. Dafür sind am 19. Mai 2019 eine Urnenabstimmung und vorgängig am 4. März 2019 eine vorberatende Gemeindeversammlung notwendig.

Die Statutenänderungen sind vorwiegend formeller Natur. Inhaltlich relevante Änderungen betreffen den offener formulierten Zweck des Spitalverbandes und eine gegenüber heute verursachergerechtere Finanzierung des Pflegezentrums am Spital Limmattal.

Auch wenn der gemeinderätliche Vorschlag einer vollständig verursachergerechten Finanzierung nicht durchgedrungen ist und die Zweckverbands-gemeinden als Eigentümerinnen des Spitals und des Pflegezentrums weiterhin ein Kostenrisiko zu tragen haben, empfiehlt der Gemeinderat die Vorlage zur Genehmigung.



Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 zu verabschieden.

Urdorf, 7. Februar 2019

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin

Sandra Rottensteiner

Gemeindeschreiber

Urs Keller

1.1 Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal, Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 Die Vorlage im Detail

Ausgangslage:

Der Spitalverband Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Region Limmattal und Furtal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akut- und Pflegebereich sowie im Rettungswesen für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Als öffentliches Listenspital des Kantons Zürich gelten für das Spital die gesetzlichen Bestimmungen des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes, das seit Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung 2012 die nationalen Vorgaben umsetzt.

Das Spital ist rechtlich ein Zweckverband mit eigenem Finanzhaushalt und umfasst 11 Trägergemeinden, darunter auch Urdorf. Massgebend hierfür sind die kantonalen Gemeindegesetzgebungen und -verordnungen, die mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 geändert wurden. Das neue Gemeindegesetz stellt neue Regelungen für Gemeindeverbände auf und diese, so auch der Spitalverband Limmattal, müssen ihre Statuten anpassen.

Die Delegiertenversammlung des Spitalverbandes Limmattal hat die totalrevidierten Statuten am 26. September 2018 genehmigt. Zuvor hatte das Gemeindeamt des Kantons Zürich diese im Rahmen einer Vorprüfung als genehmigungsfähig beurteilt. Damit die geänderten Statuten in Kraft treten können, müssen alle Verbandsgemeinden mittels Urnenabstimmung zustimmen.

Mit Schreiben vom 27. November 2018 hat der Zweckverband die Mitgliedsgemeinden aufgefordert, das Verfahren zur Genehmigung der neuen Statuten in die Wege zu leiten. Auf 19. Mai 2019 ist die diesbezügliche Urnenabstimmung vorgesehen. Aufgrund von Art. 10 der Gemeindeordnung beruft der Gemeinderat Urdorf zu diesem Zweck eine vorberatende Gemeindeversammlung ein, die am 4. März 2019 stattfinden wird.

Totalrevidierte Statuten des Spitalverbandes Limmattal:

Die totalrevidierten Statuten des Spitalverbandes und die Anpassungen gegenüber den bisherigen Statuten sind dem Dokument „Statutenrevision 2018: Synoptische Darstellung der Anpassungen. Version: 20180619“ zu entnehmen. Dieses ist auf der Webseite der Gemeinde Urdorf (www.urdorf.ch) unter Behörden, Gemeindeversammlung verfügbar.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen.

Von inhaltlicher Bedeutung sind die beiden folgenden Punkte:

- Mit einer Neufassung des Zweckartikels (Art. 2) wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der Zweckverband auf neue Entwicklungen im Gesundheitswesen schneller und umfassender reagieren kann. Er sieht neu den Auftrag vor, dass die integrierte Versorgung der Bevölkerung angestrebt werden soll. Bisher war der Auftrag auf die Führung eines Akutspitals und eines Pflegezentrums beschränkt.
- Verändert ist der Umgang mit Gewinn und Verlust beim Pflegezentrum in Artikel 59. Die alte Regelung sieht vor, dass die Verlustverteilung unter den Trägergemeinden solidarisch gemäss Bevölkerungszahl erfolgt. Neu wird eine differenzierte Verteilung beantragt. Danach werden 1/3 der Betriebsverluste und -gewinne proportional zur Bevölkerungszahl und damit solidarisch getragen. 2/3 werden entsprechend der Bettenbelegung verrechnet.

Bei Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden treten die revidierten Statuten nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2020 in Kraft.

Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2012 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Die Statuten würden in diesem Fall nicht den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes entsprechen. Zudem könnte die mit den Gemeinden vereinbarte Gewinn- und Verlustteilung des Pflegezentrums nicht umgesetzt werden. Es würde die alte Regelung bestehen bleiben, welche ausschliesslich die Verlustverteilung nach altem Massstab – Solidarverteilung nach Bevölkerungszahl – zwischen den Gemeinden regelt.

Erwägungen:

An der Sitzung vom 7. Mai 2018 hat der Gemeinderat den weiteren Verbleib im Pflegezentrum insbesondere nach Massgabe der folgenden Kriterien diskutiert:

- a) Abstimmung des Angebotes des Pflegezentrums mit dem gemeindeeigenen Alterszentrum Weihermatt (AZW)
- b) Bedarf an Betten im Pflegezentrum
- c) Kosten 100 % verursachergerecht verteilen

Nachfolgend wird auf diese Aspekte eingegangen.

- a) Abstimmung des Angebotes des Pflegezentrums mit dem gemeindeeigenen Alterszentrum Weihermatt (AZW)

Der Abstimmung mit dem Alterszentrum Weihermatt wird unter anderem durch die neue kommunale Fachstelle Alter und Gesundheit Rechnung getragen, die dafür besorgt ist, dass pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern von Urdorf der Eintritt in das AZW als erste Möglichkeit angeboten wird. Zu diesem Zweck wurden alle umliegenden Spitäler und Pflegeinstitutionen mit einem Rundschreiben darauf aufmerksam gemacht, mögliche Eintritte der Fachstelle zu melden. Diese prioritäre Zuweisung wird durch die Fachstelle koordiniert und überwacht. Grundsätzlich sind pflegebedürftige Personen (bzw. ihre rechtlichen Vertreter) jedoch frei in der Wahl des Heimes.

- b) Bedarf an Betten im Pflegezentrum

Die Gemeinde Urdorf hat gegenüber dem Spitalverband Limmattal schriftlich festgehalten, dass sie von einem Bedarf von drei Pflegebetten im zukünftigen Pflegezentrum ausgeht. Das Pflegezentrum soll dabei als Kompetenzzentrum insbesondere komplexe Pflegefälle aufnehmen und so das kommunale Angebot ergänzen.

Zu beachten ist dabei, dass über mehrere Jahre hinweg (und bei hoher bis vollständiger Auslastung des Alterszentrums Weihermatt) durchschnittlich 15 Pflegebetten am Pflegezentrum durch Einwohnerinnen und Einwohner Urdorfs belegt waren.

Per Ende 2018 waren für den stationären Pflegebereich 100 Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Urdorf gemeldet, verteilt auf das Alterszentrum Weihermatt (63), das Pflegezentrum am Spital Limmattal (16) sowie auf andere innerkantonale Pflegeinstitutionen (20) und eine ausserkantonale Einrichtung (1). Im AZW wurden per Ende Dezember 2018 24 Personen mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb von Urdorf gepflegt, vier Betten standen zum Stichtag leer. Selbst wenn alle durch Auswärtige besetzten oder alle leeren Betten neu mit Einwohnerinnen und Einwohnern aus Urdorf belegt würden, hätte für 9 Pflegefälle eine andere Lösung als das AZW gesucht werden müssen. Dafür stehen das Pflegezentrum am Spital Limmattal, aber auch weitere inner- und ausserkantonale Einrichtungen zur möglichen Verfügung.

Aufgrund der langjährigen Zahlen und in Anbetracht der langfristigen demographischen Entwicklung ist anzunehmen, dass dieser Nachfrageüberhang in den kommenden Jahren weiterhin bestehen oder sogar zunehmen wird. Die Option, unmittelbar angrenzend an die Gemeinde über zusätzliche Pflegebetten verfügen zu können, sollte daher beibehalten werden.

Allerdings geht die Gemeinde damit aufgrund der solidarischen Haftung als Miteigentümerin des Spitals Limmattal respektive des Pflegezentrums ein entsprechendes Kostenrisiko ein (siehe nachfolgende Ausführungen). Eine Rechtsformänderung, mit welchem diesem Kostenrisiko begegnet werden könnte und welche vom Gemeinderat begehrt wurde, wurde nicht umgesetzt.

- c) Kosten zu 100 % verursachergerecht verteilen

Dem Antrag der Gemeinde Urdorf bezüglich der vollständigen verursachergerechten Kostenverteilung wurde nicht entsprochen. Es wurde die vorstehend skizzierte Kostenteilung in die Statuten aufgenommen, welche 1/3 des Betriebsverlustes (oder Betriebsüberschusses) proportional zur Bevölkerungszahl und damit solidarisch verteilt, während 2/3 des Verlustes (oder des Überschusses) durch die Trärgemeinden entsprechend der Bettenbelegung zu tragen sind. Gemeinden, welche das Pflegezentrum stark belegen, beteiligen sich somit in einem höheren Mass an den Folgekosten als Gemeinden, welche das Pflegezentrum wenig

belegen. Damit soll insbesondere auch den unterschiedlichen Kapazitäten in den gemeindeeigenen Institutionen Rechnung getragen werden.

Gemäss einem durch den Spitalverband erstellten Businessplan entstehen in den ersten 20 Jahren des Betriebes aufgrund des hohen Anteils an Fremdkapital kumulierte Folgekosten in der Höhe von rund Fr. 14 Mio., welche die Gemeinden mittragen müssen. Der hohe Fremdkapitalanteil zur Finanzierung der Baukosten (Fr. 57 Mio.) ist bedingt durch die bisherigen Finanzierungsregeln, welche einen Aufbau von Eigenkapital nicht ermöglichen. Der Anteil von Urdorf wird auf Fr. 1'022'000 geschätzt, was pro Jahr im Durchschnitt Fr. 50'000 entspricht. In der zweiten Phase der Lebensdauer des Pflegezentrums kann der Betrieb Überschüsse erzielen, die gemäss den revidierten Statuten je nach Beschluss der Delegiertenversammlung dem Eigenkapital zugewiesen oder an die Trägergemeinden verteilt werden.

Grundsätzlich zielen die erfolgten Anpassungen der Statuten des Spitalverbandes in die richtige Richtung. Die rechtliche Notwendigkeit der Anpassungen und der breite Konsens bezüglich der übrigen neuen Bestimmungen legen nahe, den totalrevidierten Statuten trotz der anders gewünschten Bestimmungen zu den Kosten für das Pflegezentrum zuzustimmen.

Abstimmungsfrage für die Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019:

Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal vom 26. September 2018 zustimmen?

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.



Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 zu verabschieden.

Urdorf, 7. Februar 2019

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber




Sandra Rottensteiner

Urs Keller

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft, in Ordnung befunden und beantragt im Sinne der gemeinderätlichen Weisung die Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

Urdorf, 12. Februar 2019

Rechnungsprüfungskommission Urdorf

Präsident

Aktuar




Emanuele Agustoni

André Fischer

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der zuständigen Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung sind alle in Urdorf niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Protokoll

In Gemeindeversammlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen aus dem Verfahren. Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht.

Rechtsmittel

Die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen schriftlich mit Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz geltend gemacht werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt worden ist. Die Verletzung von übergeordnetem Recht kann innert 30 Tage schriftlich mit Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz geltend gemacht werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Rekursschrift ist beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, einzureichen.



www.urdorf.ch: Ihr Portal rund um Urdorf

Entdecken und besuchen Sie uns im Internet. Herzlich willkommen in Urdorf!

Online-Reservierungen
für Kurse und Raummieten,
Kontaktformulare uvm.

Informationen zu allen
Lebenslagen, Schulen,
Bauland, Immobilien

Sport- und Freizeitanlagen,
Bibliothek, Ortsmuseum,
Vereine uvm.



Finden leicht gemacht:
Bedienungsfreundliche Suchfunktion

Gemeinderat, Gemeindeversammlung,
Kommissionen, Verwaltung und Betriebe



Heute und in Zukunft:
Was beschäftigt die Gemeinde

Abonnieren Sie den Newsletter
massgeschneidert auf Ihre Bedürfnisse

INTERESSIERT? NEWSLETTER ABONNIEREN Ihre E-Mail-Adresse



VERANSTALTUNGEN

05 Februar 2019 Nordic Walking 15.30 Uhr	06 Februar 2019 Bibelaktie 9.30 Uhr Wellnesszentrum 80
06 Februar 2019 Geschichte und Vörsil für die Chinesische Friedhofswiese 8	06 Februar 2019 Kinderscoffeur (neu: bei Colleur Inside) Schulhauswiese 8

[Alle Veranstaltungen](#)

Aktuelle Informationen an vorderster Front

